

Springer: Neue Geschäftsbedingungen immer noch problematisch

Schon wieder neue Geschäftsbedingungen von Axel Springer: Sowohl für den Bereich der Tageszeitungen als auch den der Zeitschriften hat der Verlag neue Geschäftsbedingungen herausgegeben. Damit reagiert er auf jüngste Prozessniederlagen.

Hintergrund: Der Axel Springer Verlag ist vom Kammergericht Berlin auf Klage von DJV und dju in ver.di mit Urteil vom 26. März 2010 dazu verurteilt worden, einen Teil seiner Vertragsbedingungen gegenüber seinen freien Mitarbeitern zurückzuziehen. Eine Revision wurde vom Gericht nicht zugelassen. DJV und dju in ver.di wollen allerdings gegen die für Freie noch ungünstigen Teile des Urteils vorgehen und haben Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Die neuen Bedingungen sind alles andere als unproblematisch. Im Bereich der Tageszeitungen gilt das für Textbeiträge schon deswegen, weil sie von den Vorgaben der seit dem 1. Februar 2010 geltenden Vergütungsregeln abweichen. Im Bereich der Zeitschriften gilt die bisher schon geäußerte Kritik größtenteils weiter.

Die Kritik im Detail

Der Verlag will weiterhin umfassende Rechte für alle denkbaren Nutzungsarten unabhängig vom eigentlichen Nutzungszweck. Dazu gehört auch die werbliche und gewerbliche Nutzung. Axel Springer will diese Rechte auch auf Dritte übertragen können. Das gilt sowohl im Bereich der Tageszeitungen als auch der Zeitschriften.

Viele Freie hatten diese umfangreiche Buy-Out-Klausel kritisiert, weswegen DJV und dju in ver.di dagegen geklagt hatten. Das Kammergericht hatte diesen Buy-Out mit Hinweis auf eine frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für zulässig erklärt. Die klagenden Verbände dagegen hatten argumentiert, dass diese Rechtsprechung mit der Einführung des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 obsolet geworden sei.

Der Verlag lässt sich bei „Auftragsarbeiten“ auch ein Erstdruckrecht einräumen. Eine explizite Möglichkeit, durch einen einfachen Hinweis hiervon abzurücken zu können, wie es in den Vergütungsregeln vorgesehen ist, fehlt.

Das Kammergericht hatte entschieden, dass bestimmte weitere Nutzungen sowie Abtretungen der Rechte an Dritte angemessen zu vergüten seien. Darauf reagiert der Verlag in seinen Bedingungen mit Regelungen, die gleichwohl unklar bleiben. Für solche Nutzungen soll sich die Vergütung nach dem „angemessenen Honorar laut zu treffender Absprache“ richten. Bei Verwendung von Beiträgen aus einer Fotoproduktion soll bei Einzelvergütungen „die bei Vertragsschluss jeweils gültige Abschlagsstaffel“ verwendet werden.

Diese recht blumigen Regelungen dürften spätestens seit dem 18. Mai 2010 unwirksam sein, wenn nicht vor Vertragsschluss oder Beauftragung klar ist, wie dieses Honorar ausfällt und welche Stufen die Abschlagsstaffel vorsieht. Denn seit dem 18. Mai 2010 gilt die Dienstleistungsinformations-Verordnung, die unter Vertragspartnern klare Vertrags- und Preisangaben verlangt. Diese Angaben müssen vor dem Vertragsschluss gemacht werden.

Im Bereich der Namensnennung hatte der Verlag zunächst versucht, sich weitgehend von Haftungsansprüchen wegen fehlender Namensnennung freizustellen. Nachdem das Gericht das für normale und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen hat, ist diese Freizeichnung nun nur noch für den Fall vorgesehen, dass der zuständige Redakteur sich „einfach“ fahrlässig verhalten hat. Hier dürfte zu fragen sein, was eine solche

„einfache“ Fahrlässigkeit denn konkret bedeuten soll.

Im **Bereich der Zeitschriften** kommt hinzu, dass die freien Journalisten das ausschließliche Nutzungsrecht für die Dauer eines Jahres abtreten müssen. In diesem Jahr dürfen sie den eigenen Beitrag nur dann weiterverwenden, wenn der Verlag dem zustimmt, was er verweigern kann, wenn „wichtige Verlagsinteressen“ dem entgegenstehen. Eine solche Regelung erscheint zumindest dann als unangemessen, wenn der Verlag die Freien nicht nach klaren und fairen Regelungen an Erlösen aus dieser exklusiven Nutzung beteiligt. Genauso unangemessen erscheint es, wenn er die erworbenen Rechte unter Umständen überhaupt nicht nutzt, sondern den Beitrag einfach nur blockiert. Damit ist eine effiziente, einfache und faire Mehrverwertung von Beiträgen nicht möglich. Wenn Freie eine Mehrfachverwertung betreiben wollen, können sie sich nicht von Genehmigungsprozessen hinsichtlich ihrer eigenen (!) Beiträge abhängig machen. Aktualität ist die wichtigste Währung des Journalismus, und mit einem bürokratischen Prozess, der zudem noch abhängig ist vom unklaren Begriff des „wichtigen Verlagsinteresses“, ist der Beitrag ökonomisch tot. Wenn ein Verlag die komplette Vermarktung von Beiträgen übernehmen will, muss er seine Autoren auch nach einem überzeugenden, transparenten Verfahren an allen Nutzungen betei-

gen. Das ist bei Axel Springer aber bisher nicht der Fall.

Wie sollten sich freie Journalisten jetzt verhalten?

Freie Journalisten **an Tageszeitungen**, die Textbeiträge liefern, sollten Geschäftsbedingungen des Verlags mit dem Hinweis auf die Vergütungsregeln ablehnen. Der Axel Springer Verlag ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), der mit dem DJV und der dju in ver.di Vergütungsregeln mit klar definierten Honoraren und Vertragsbedingungen vereinbart hat. Dazu gehören auch Beteiligungsregeln. Auch viele andere der Regelungen, die in den neuen Geschäftsbedingungen erwähnt werden, sind darin nicht vorgesehen oder anders ausgestaltet.

Daher wird empfohlen, die Vergütungsregeln geltend zu machen:

„Nach meinem Kenntnisstand ist Ihr Verlag an die Vergütungsregeln für freie Journalisten gebunden, die zwischen dem Verlegerverband und DJV sowie dju in ver.di vereinbart wurden.

Daher mache ich Ihnen gegenüber die Vergütungsregeln geltend.“

Freie, die **für Zeitschriften** des Verlags tätig sind, müssen prüfen, inwieweit die erwähnten kritischen Punkte für sie relevant sind. Mit der Einführung des Beteiligungsgrundsatzes bei weiteren Nutzungen und Weiterverkäufen des Beitrags wird ihnen zumindest in einigen Punkten entgegengekommen. Da die Regeln unklar sind, stellt sich die Frage, was damit gemeint ist. Gleichzeitig ist derzeit noch nicht klar, ob rechtlich erfolgreich gegen diese „Restbedingungen“ vorgegangen werden kann. Es ist noch offen, ob der Fall überhaupt vor den Bundesgerichtshof gebracht werden kann.

Klar ist: Wer Material hat, das er - aus welchen Gründen auch immer - nicht den Regeln der geänderten Geschäftsbedingungen ausliefern möchte, sollte in jedem Fall auf eine Sondervereinbarung dringen oder eben den Geschäftsbedingungen widersprechen.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@dju.de)